

<b>austro</b> <b>CONTROL</b> <b>Abt. Flugtechnik</b>	Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. A 2005-002	Geschäftszahl: FL206-1/136-05	
	Gewichtskraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge Montage des Rettungsgerät	Kennzeichen: ohne	
		Blatt Zl. 1	Blatt 1
<p>Betreff: Alle in Österreich registrierte, Gewichtskraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge</p> <p>1. Gegenstand: Überprüfung der ordnungsgemäßen Anbringung des Rettungsgerätes am Ultraleichtflugzeug gem. § 48(3) ZLLV 99.</p> <p>2. Anlass: Bei einem Flugunfall mit einem Gewichtskraftgesteuertem Ultraleichtflugzeug wurde nach einem Strukturversagen das Rettungsgerät vom Piloten ausgelöst. In der Folge trennte sich die Fläche samt Rettungsschirm vom Trike und eine Rettung des Piloten durch das dafür vorgesehene Rettungsgerät war daher nicht möglich.</p> <p>3. Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Es ist zu überprüfen ob der Einbau des jeweiligen Rettungsgerätes den Anweisungen der Hersteller (UL und Rettungsgerätehersteller) entspricht. Das betrifft insbesondere die Befestigungspunkte des Rettungssystems, die Festigkeit der Halteseile, Ausschussrichtung und Montagepunkt des Schirmpakets und der Rakete.</li> <li>Sollten die erforderlichen Angaben in den Betriebsunterlagen nicht eindeutig geregelt oder erkennbar sein, ist der Hersteller bzw. der Musterbetreuer zwecks Übermittlung der erforderlichen Einbauanweisung zu kontaktieren. Falls es für ein Baumuster keinen Hersteller bzw. Musterbetreuer mehr gibt, ist die zuständige Musterprüfbehörde (ACG) zu kontaktieren.</li> <li>Sollten aufgrund der Maßnahmen a, oder b technische Änderungen erforderlich sein, so ist vom Hersteller oder Musterbetreuer eine Änderung gem. ZLLV§32 idgF. erforderlich</li> </ol> <p>4. Termine: 31.12.2005</p> <p>5. Durchführung: Die Maßnahmen sind vom Hersteller oder von berechtigten Personen/Organisationen gem. §47 ZLLV idgF. durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>6. Datum des Inkrafttretens: Sofort nach Erhalt der LTA</p> <p>Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ist nur gültig für Luftfahrzeuge gem. EC Vorschrift 1592/2002, Article 4(2), ANNEX II und entsprechend der geltenden nationalen österreichischen Vorschrift ZLLV99 §34(2) und §48(3) erlassen.</p>			
Knes/ACG	Datum: 17. Oktober 2005		